

der erbrechtlichen Regelung mit der Stellung des Mitglieds in der Genossenschaft so eng verknüpft, daß es erforderlich ist, die betreffenden Probleme bei der Erbaueinandersetzung mit im LPG-Gesetz und in den Musterstatuten zu regeln⁵. Der gleiche Gesichtspunkt trifft auch für diejenigen erbrechtlichen Bestimmungen zu, die unmittelbar mit der Regelung bestimmter familienrechtlicher Probleme Zusammenhängen und deshalb mit im Familiengesetzbuch geregelt werden sollten, wie bei der Regelung der Vermögensbeziehungen der Ehegatten die Frage der Vererblichkeit des Ausgleichsanspruchs, bei der Regelung der Unterhaltsverpflichtung die Frage des Übergangs der Unterhaltsverpflichtung des Verstorbenen auf die Erben und bei der Regelung der Rechtsstellung des nichtehelichen Kindes die Festlegung der Voraussetzungen, bei deren Vorliegen ein Erbrecht dieses Kindes gegenüber seinem Vater und dessen Verwandten besteht.

Ein wesentlicher Mangel der bisherigen Regelung ist auch seine Kompliziertheit und Schwerverständlichkeit. Dieser Mangel muß im Zivilgesetzbuch überwunden werden, das in einer für jeden Bürger verständlichen Sprache und mit einem Bruchteil der Paragraphen, die das fünfte Buch des BGB für die Regelung der Materie benötigte, alle wesentlichen Bestimmungen zusammenfaßt, die erforderlich sind, um die Vererbung des persönlichen Eigentums zu regeln. Die Realität einer solchen Forderung ergibt sich daraus, daß die erbrechtlichen Probleme beim persönlichen Eigentum, das aus Konsumtionsmitteln besteht, nicht mehr so kompliziert sind wie beim kapitalistischen Eigentum, so daß bedeutend weniger Bestimmungen ausreichen, eine den Interessen der Werktätigen entsprechende Regelung zu treffen.

Im folgenden soll auf einige Probleme eingegangen werden, die für die zukünftige Regelung im Zivilgesetzbuch von besonderer Bedeutung sind.

Einen wesentlichen Punkt der Neuregelung des Erbrechts im Zivilgesetzbuch stellt die gesetzliche Erbfolge dar, die dann eintritt, wenn der Erblasser entweder keine oder eine unwirksame Verfügung von Todes wegen getroffen oder nur über einen Teil seines Vermögens für den Fall seines Todes verfügt hat. Während das BGB vom Grundsatz der unbeschränkten Verwandtenerbfolge ausgeht, sollte im Zivilgesetzbuch grundsätzlich der Kreis der zur Erbfolge berufenen Verwandten beschränkt werden. Für die überwiegende Mehrzahl aller Erbfälle kommen in der Praxis ohnehin nur die nächsten Angehörigen des Erblassers als Erben in Frage. Dem sollte auch das Gesetz Rechnung tragen, indem es als Grundsatz der gesetzlichen Erbfolge festlegt, daß neben dem Ehegatten und den Abkömmlingen des Erblassers nur dessen nächste Verwandte in den Kreis der gesetzlichen Erben aufgenommen werden.

Bei einer so ausgestalteten gesetzlichen Erbfolge würden demnach die Personen besonders berücksichtigt sein, die mit am Erwerb oder der Erhaltung des Erblasservermögens beteiligt waren und die gemeinsam mit dem Erblasser gelebt hatten. Gerade bei dem gesetzlichen Erbrecht, das nach den Worten von Karl Marx das Erbrecht der Familie⁶ ist, zeigt sich sehr deutlich der enge, untrennbare Zusammenhang zwischen Erb- und Familienrecht. Nathan weist mit Recht darauf hin, daß sich im Grunde genommen in der Praxis der Kreis der Pflichtteilsberechtigten mit dem Kreis der Unterhaltsberechtigten und -verpflichteten deckt⁷. Wenn das Ziel des gesetzlichen Erbrechts darin besteht, die Vermögensinteressen der Familienangehörigen des Erblassers bei dessen Tode zu schützen, so ergibt sich hieraus, daß zu den gesetzlichen Erben die Abkömmlinge, ferner das adoptierte Kind, der Ehegatte und die sonstigen nächsten Verwandten des Erb-

lassers zu rechnen sind, wobei der Kreis hier nicht weiter als bis zu den Großeltern gezogen werden sollte. In den wenigen Fällen, in denen kein gesetzlicher Erbe (aus diesem genannten Personenkreis) vorhanden ist, sollte der Nachlaß als erblos an den Staat übergehen, der das ihm angefallene Vermögen für soziale Zwecke verwenden sollte.

Beim Vorhandensein mehrerer Verwandter, die als gesetzliche Erben in Frage kommen, sollten, wie bisher, an erster Stelle die Abkömmlinge, und zwar die näheren vor den durch sie mit dem Erblasser verwandten Abkömmlingen, zu gleichen Teilen zur Erbfolge berufen sein. An zweiter Stelle sollten dann die Eltern des Erblassers, gegebenenfalls deren Abkömmlinge stehen, die wiederum die Erben der folgenden Ordnung ausschließen usw. Das sogenannte Eintritts- (Repräsentations-)recht, wie es bereits jetzt in § 1924 Abs. 3 BGB vorgesehen ist, gewährleistet, daß die näheren Verwandten bevorzugt zur Erbfolge berufen werden. Für eine sog. Ausgleichung, wie sie in den §§ 2050 ff. BGB vorgesehen ist, besteht im zukünftigen Zivilgesetzbuch kein Bedürfnis.

Die erbrechtliche Stellung des überlebenden Ehegatten sollte m. E. gegenüber dem Erbrecht der Verwandten des Erblassers, wie sie im BGB vorgesehen ist, verstärkt werden. Grundsätzlich sollte wie bisher eine feste Quote — jedoch in Höhe der Hälfte des Nachlasses — für den Anteil des überlebenden Ehegatten festgelegt werden, wenn er zusammen mit Abkömmlingen des Erblassers zur gesetzlichen Erbfolge berufen ist, um ihm eine angemessene Beteiligung an der Erbschaft unabhängig von der Anzahl der mit ihm gemeinsam berufenen Abkömmlinge zu sichern⁸. Unabhängig vom Erbrecht des überlebenden Ehegatten besteht dessen familienrechtlicher Anspruch nach dem Familiengesetzbuch auf einen Anteil an dem gemeinsamen Vermögen der beiden Ehegatten bzw. sein ihm unter bestimmten Umständen zustehender Ausgleichsanspruch. Damit werden die Vermögensinteressen des überlebenden Ehegatten beim Tode des anderen völlig gewahrt und sichern ihm den Hauptanteil an dem gemeinsam mit dem Erblasser erarbeiteten und genutzten Vermögen.

Beim Zusammentreffen des überlebenden Ehegatten als gesetzlichen Erben mit Verwandten der zweiten Ordnung des Erblassers sollte künftig nur noch der Ehegatte allein zur Erbfolge berufen sein, da nach der bisherigen Regelung ein erheblicher Teil des vom Erblasser und seinem Ehegatten gemeinsam erarbeiteten und genutzten Vermögens auf Personen übergeht, die weder zur eigentlichen Familie des Erblassers gehören noch an der Erarbeitung des Vermögens beteiligt waren. Eine solche Regelung bevorzugte überdies praktisch einseitig die Verwandten des Mannes, da infolge der — im gesellschaftlichen Durchschnitt gesehen — längeren Lebensdauer der Frau der § 1931 Abs. 1 BGB sich zu ihrem Nachteil auswirkte. Mit der vorgeschlagenen Regelung würde der sog. Voraus, der mit unzulänglichen Mitteln die genannten Nachteile für den überlebenden Ehegatten beseitigen sollte, gegenstandslos werden.

Einen weiteren wichtigen erbrechtlichen Fragenkomplex im Zivilgesetzbuch bildet die Regelung der testamentarischen Erbfolge⁹. Hier sollten die Bestimmungen, die bisher im BGB und im Testamentgesetz standen — die rein verfahrensrechtlichen Bestimmungen ausgenommen — wieder zusammengefaßt und zugleich vereinfacht werden. Bei der Überarbeitung der Bestimmungen des bisherigen Testamentgesetzes müßten Widersprüche, die zwischen diesem und der Notariatsverfahrensordnung bestehen¹⁰, im Sinne einer Verstärkung der aktiven Rolle des Staatlichen

⁵ Diese Lösung sieht der Entwurf des Gesetzes über die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in § 24 hinsichtlich der besonderen Probleme der Erbaueinandersetzung bei Mitgliedern Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften vor, während im übrigen die allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften gelten sollen. Der Gesetzentwurf ist abgedruckt in der Beilage der Wochenzeitung „Der Genossenschaftsbauer“ 1959, Nummer 5.

⁶ s. Marx-Engels, Werke, Band XIII, Teil I, S. 338 (russ.).

⁷ Nathan, Der Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes, NJ 1957 S. 175.

⁸ Das sowjetische Erbrecht sieht dagegen eine andere Regelung vor. Nach Artikel 418 I, Verb. m. Artikel 420 GK RSFSR ist der überlebende Ehegatte mit den Abkömmlingen des Erblassers zu einer Ordnung zusammengefaßt; sie erben gemeinsam und zu gleichen Teilen.

⁹ Als zulässiger Inhalt eines Testaments sollten nicht nur Erbeinsetzungen, sondern auch Teilungsanordnungen, Vermächtnisse, Auflagen, Einsetzung eines Testamentsvollstreckers festgelegt werden.

¹⁰ s. dazu André, Über das Verhältnis des Testamentgesetzes zur Notariatsverfahrensordnung, NJ 1958 S. 174.